



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXIII. Von der Schweitzerischen Exemption a Jurisdictione Imperii. Beschwehrungen gegen die Franckenthalische und Heilbrunnische Guarnisonen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Nov.

der Gouverneur mit der Execution
fortzufahren sich unterstünde, man es pro

Contraventione Pacis halten, und die
Execution wieder zurück weisen würde.

1650.
Nov.

§. XXII.

Beschweh-
rungs des de
Guin contra
Württemberg.

Sonnabends, den 17. Nov. kam aber-
mahl eine Klage des General-Wacht-
Meisters de Guin gegen den Herzog von
Württemberg vor, daß dieser von neuem,
am 4. Nov. St. n. in desselben zur Herr-
schaft Stauffenburg gehörigen Flecken
Salach, mit 80. bewehrten Mann von
Göppingen aus eingefallen, einen der
Augspurgischen Confession zugehörigen
Priester mit gebracht, solchen mit Gewalt
eingesetzt, auch zu desselben Manutenenz
die Mannschafft an dem Ort gelassen ha-
be, welche sich in der Leute Häuser einquar-
tirt, viel Insolentien und Muthwillen
getrieben, das Korn hinweg geführt und
ausgetroschen hätte: Die Soldaten wen-
deten vor, sie müßten die Leute wieder
Evangelisch machen &c. Wodurch der
General-Major veranlaßet worden sey,
selbst nach Wien zu reiten, und allda zu
klagen; weil nun dieses die dritte Beschweh-
rung des de Guin gewesen, ist man so-
wohl Evangelisch als Catholischen Theils
nicht wenig darüber betrübt worden, weil
man besorgte, es möchte dergleichen Begin-
nen zu dem jetzigen höchstfindthigen guten
Vertrauen beiderseits Religions-Ver-
wandten, sonderlich im Schwäbischen
Creys, wenig Nutzen schaffen, zumahl selb-
ter Creys sowohl wegen derer darinnen be-

findlichen vielen Stände, deren über 70.
wären, als auch wegen derer Nachbarn,
die dergleichen Dissensiones lieber zu er-
weitern als bezulegen trachteten, zu neuen
Unruhen am gelegensten sey: Dammeh-
ro man den einmüthigen Schluß faßete,
dem Herzog von Württemberg beweglich
zu zuschreiben, daß Er von dergleichen
That-Handlungen abstehe, und zu denen
in Instrumento Pacis, auch Archiore mo-
do exequendi, enthaltenen Wegen sich
begeben möchte. Es wollte zwar dessen
Gesandter seines Herrn Verfahren damit
entschuldigen, daß Er durch eine Kayser-
liche Subdelegation dazu auctorisirt
worden sey, die Ihm zugelassen habe, daß,
wo sich noch etwas finden solte, welches
noch nicht restituirt wäre, der Herzog sich
selbst restituiren möchte: Der Convent
aber wollte diese Facultatem Duci con-
cessam anderster nicht, als in Terminis
habilibus verstehen, daß solche nemlich
nur auf dasjenige gehe, was in des Her-
zogs Landen gelegen sey; das gegenwärt-
ige Objectum Litis hingegen gehöre
zum Creys, liege in einer freyen Herr-
schafft, und stehe einem unmittelbahren
freyen Reichs von Adel zu, welcher das
Directorium Würtbergense nie er-
kennet habe.

§. XXIII.

Von der
Schweizeri-
schen Exemi-
tion Jurisdi-
ctione Imperii.

Bei der, Dienstags den 22. Nov. ge-
haltenen Session kam insonderheit die
Schweizerische Exemtions-Sache, &
Jurisdictione Imperii, vor, welche von
der beyden Cronen annoch anwesenden
Gesandten stark recommendirt wurde,
und eigentlich darinn bestund. Auf dem
Westphälischen Friedens-Congress hatte
sich die löbliche Schweizerische Eyd-
Genossenschafft wider das Kayserlich-
e und Reichs-Cammer-Gericht be-
schwört, daß Selbiges die Stadt Basel
unter ihre Jurisdiction ziehen wolte, da
doch diese unter des Reichs Bothmähig-
keit nicht stünde. Als nun solche Sache

vor die Reichs-Stände kam, wollten diese
anderster nicht in die zwischen den Kay-
serlichen und der Cronen Gesandten dieß-
falls, der Exemtion halber, errichtete
Convention einwilligen, als unter diesen
3. Conditionen: 1) daß die Basler ih-
ren Rückstand zu des Cammer-Gerichts
Unterhalt vorhero abtragen, 2) die bereits
in Camera anhängige Rechts Sachen
daselbst vollends ausführen solten, und
3) daß bey Ihnen selbst jedesmahls
schleunige Justiz des Heiligen Reichs
Ständen und Unterthanen, in ihren da-
selbst, auch sonst in der gemeinen Eyd-
Genossenschafft habenden Anforderungen,
wie-

1650.
Nov.

wiederfahren sollte. Auf diese 3. Conditiones hatten die Reichs-Stände in die Exemption der Stadt Basel a Jurisdictione Imperii consentirt, auch dieselbe solchermassen an das Cammer-Gericht überschrieben. Nachdem nun der eine Baslische Process von dem Kläger bey dem Cammer-Gericht continuirt worden, bis es endlich auf die Execution gekommen; so erkannte das Cammer-Gericht einen Arrest auf die Baslische Güther, welche im Deutschen Reich angetroffen wurden, und stellte dem Kläger die dazu erforderliche Mandata aus, welcher darauf in der Franckfurther Herbst-Messe etliche Gespann mit Basler Güthern zu Schlettstadt, durch den Magistrat, ex Mandato Camerae Imperialis in Zuschlag nahm, und fürders gar nach Speyer ad Locum Judicii führen ließ. Hierüber beschwehrten sich nun die Basler bey den Schweizerischen Cantons hefftig, welche sich auch ihrer anzunehmen resolvirten, eine Tagesfarth nach Baden ansetzten, und daselbst auf alle Deutsche aus Italien und Franckreich durch die Schweiz gehende Güther und Wahren Gegen-Arresten und Repressalien erkannten, auch gar eine Real-Abhandlung gegen Schlettstadt vorzunehmen beschloffen. Damit nun diese Sache zu keiner neuen Weitläufigkeit ausschlagen möchte; so resolvirte man bey dem Convent, zumahl in Honorem der intercedirenden Fremden Gesandten, an das Kaiserliche und Reichs Cammer-Gericht um Bericht zu schreiben, inzwischen aber sollte von dem arretirten Guth nichts distrahiret werden; dane-

ben der Bischoff von Costniz durch seinen Gesandten angelanget wurde, auf entstehende Weiterung sich zu interponiren, und den Schweizerischen Cantons darunter zusprechen zu lassen: Nicht minder ersuchte man den noch anwesenden Franckbischen Gesandten d'Avangour, sich bey den Schweizerischen Cantons gleichmäßig zu interponiren, damit keine Weiterung entstehen möchte.

Sowohl diese Sache, als die vielen gegen die Heilbrunnische und Franckenthalische Guarnison eingekommene Querelen verursachten, daß man in dem Deputations-Rath, mit Expedition der Restitutions-Sachen, verschiedene Tage innen halten mußte: Gestaltten der Pfalzgraf von Simmern sich gegen des Franckenthalischen Commendantens neue Insolentien, in gewaltthätiger Occupation des Amts Simmern, hefftig beschwehrte; auch der Heilbrunnische Commissarius, weil man Ihm weiter kein Geld auf dem Convent verwilligen wollte, in Zorn und Sturm, mit Bedrohung der nachfolgenden Execution, von Nürnberg abreisete, weßwegen der Franckische und Schwäbische Creyß auf neue Defensions-Mittel gegen dergleichen exorbitante Pressuren zu gedanken Anlaß nahm, wovon das cordate Ausschreiben sub N. I. zeigt, dergleichen auch Chur-Maynz und Chur-Cölln that, welcher letztere so gar eine Anzahl Spanischer Reuter in das Stifft Lütlich zu nehmen resolvirte, im Fall die militärische Execuciones nicht cessiren würden.

1650.
Nov.

Pfalzgr. Ew. merische Beschwörung gegen den Franckenthalischen Commendanten.

Des Franckischen Creyßes Verfassung wider die Heilbrunnische Execuciones.

N. I.

N. I.

Des Franckischen Creyßes Verfassung wider die Heilbrunnische Execuciones.

Von Gottes Gnaden

Melchior Otto, Bischoff zu Bamberg,
dann
Christian Margg-Graf zu Brandenburg.

Unsere günstigen gnädigen Gruss zuvor, Ehrsame, Weise, besonders Liebe und Liebe Besondere. Obwohln Wir in der zuversichtlichen Hoffnung gestanden, es würde alles dasjenige, was bey Abhandlung des Nürnbergischen Schluß-Recesses publica Fide bedingt und conditionirt worden, in gute und sichere Obacht genommen, bevorab aber die zu vermitteln versprochene Franckenthalische Evacuation zu Wege gebracht, und dadurch des oblligen Friedens-Effect erlanget werden, so ist aber mehr
dann

1650.
Nov.

dann gut bekannt, daß seithero zu Abstattung der vor die Franckenthalische und Heylbrunnische Guarnison zu erlegen versprochenen 45. M. Rthlr. die andere 6. mit interessirte Creyse nicht allein ganz saumseelig sich erzeiget, darauf die unfreundliche Execution von Chur-Pfalz Liebden vorgenommen, und dahin gebracht, daß der Abgang von des Fränckischen Creyses Ständen ersetzt werden müssen, auch noch über das auf die Continuation der aus den Fränckischen und Schwäbischen Creysen prärendirten Monatlichen 8000. Rthlr. ad indeterminatum Tempus, und bis Franckenthal restituiert, mit Bedrohung der abermahligten Landverderblichen vorhabenden Execution, allerdings beharret werden will.

Wir haben zwar unser Orths nichts ermanglet, indeme Periculum in mora und in der Eifertigkeit zu keinem Formal Creys-Convenc zu gelangen gewesen, Ihrer Kayserlichen Majestät durch drey verschiedene allerunterthänigste Remonstrations-Schreiben der Sachen Beschaffenheit, und was gestalt durch einen per indirectum geführten Umgang der Fränckische und Schwäbische Creys zum höchsten Präjuditz und Lands-Verderbung gegen einem Mit-Stand vor andere unschuldig prokuriert, und bey Abrichtung der verwilligten 45. M. Rthlr. gleichsam in Stich gelassen worden, benebens wie es mit solcher Ihrer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren semel pro semper begehrenen Versprechung (daß iedoch vorher wegen anerbotenen Temperaments Großlogaus verhaftet gewesen) daher gangen, allergehorsamsbit zu repräsentiren, gleichwohl aber keine Resolution darauf erhalten, sondern ad Instantiam des Herrn Chur-Fürstens zu Heydelberg Liebden und Dero importunas Preces der im Schluß-Recess das Franckenthalische Temperamentum betreffender, gewisser Ursachen willen, also eingerichteter 5. mehr, als die Neben-Abrede, so theuerlich contestirte Bedingung, und a Parre der Herrn Kayserlichen Plenipotent. gethane hoch verbindliche Versprechung, Verfang gehabt, darüber Kayserliche Majestät iterato Rescripta abgehen lassen, nach Inhalt des Schluß-Recesses monatlich die auf 8000. Rthlr. determinirte Verpflegung, bis Franckenthal restituiert, zu Verhütung der dem Vorgeben nach befugten Execution fortzusetzen, zugleich zu deren Beytragung Unserer Mit-Creysen Stände zu disponiren, also daß Tempus indeterminatum zu hochnachtheiliger Verfällichkeit behauptet werden will.

Unangesehen nun des Schwäbischen Creyses Stände mit Uns in eadem Navi und gleicher Gefahr hatten, und Wir mit Ihnen durch Unsere Bevollmächtigte zu Nürnberg zu solchem Ende eine Conferenz aufnehmen lassen, so hat aber gleichwohl in solchem nicht von einem Creys oder Stand dependirendem Werck auf keine sichere abhelfliche Maß restringirt, das beschwehliche Onus und höchst nachtheilige im Reich sonst unerhörte Servitut abgeladen, oder zu solchem End adæquata Media einseitig vorgeschlagen, weniger effectuirt werden können.

Dahero Wir die höchste Nothdurfft zu seyn ermessen, indeme diese beede Creyse vor andere prokuriert, die Mit-interessirte von ferne stehen, und des Ausschlags erwarten dürften, einen engern Creys-Convenc auf Nürnberg auszusprechen, um allda sich der Mittel halben zu unterreden, und zwar 1) wie Ihre Kayserliche Majestät zu Adimplirung desjenigen, was im Instrumento Pacis gegründet, und neben deme von Dero Plenipotentiaris versprochen, allerunterthänigst zu bewegen, wann wider alle Zuversicht 2) aber dasselbe nicht zu erhalten, was gestalt sich vor so unbilliger Bedrängnis zu manutreniren, um so mehr, weil die Fränkische auf die Ihnen von Kayserlicher Majestät und dem ganzen Reich versprochene Garantie stark dringen, und benebens, da man sich mit Continuation der Verpflegung ad indeterminatum Tempus einlässt, besagte Fränkische gleichmäßige Unterhaltung vor die Philipsburgische Guarnison zu erzwingen, sich ausdrücklich vernehmen lassen, über das auch die Spanische nächstens die Quartiere besuchen werden, die Lothringische aber, dem Verlaut und einkommenen Zeitungen nach, in dem Westphälischen Creys allbereit die Winter-Quartier haben sollen; Welchemnach 3) und vor allen Dingen zu deliberriren, wie sich ad interim, ehe und bevor eine gewisse Resolution gefasset, vordem Lands-verderblichen Executionen zu verwahren, und der armen Unterthanen beforsgenden

1650.
Nov.

1650. genden Drangsaal mit deren Hinwegschlepp- und Incarcerirung kräftiglich vorzu-
Nov. kommen, und wie 4) andere mit- interessirte Creyse zur schuldigen Assistenz zu ver-
mögen, zumahln der Ober- und Nieder-Sächsische Creyse über die 45. M. Rthlr. einzi-
ge Berwilligung zuthun nicht gedencken, sondern darwider allbereit, da einige fernere
vorgehen solte, protestirt haben.

1650.
Nov.

Als wollet Euren Rätthen und Bevollmächtigten auf künftigen Montag den 23. De-
cembr. dem Engern Creyse- Convent alldorten bezuwohnen, gewisse Instruction
zu ertheilen, damit des Wercks Wichtigkeit nach hiedon, und was etwan noch meh-
rers von dieser ziehenden Propinquitat pro re nata sich erzeigen dürffte, ein gewis-
ser Schluß gefasset werden möge, so Wir Euch günstigen Gnaden Willens- un-
halten wollen. Datum den ^{2 Decembr.} 22 Novembr. 1650.

An Bürger-Meister und Rath
zu Nürnberg.

§. XXIV.

Ob in Civita-
tibus mixtis,
statt der Lay-
en: Priester,
Ordens-Per-
sonen ad Sa-
cra mögen ge-
braucht wer-
den.

Endlich schritte man des Dienstags,
den 23. Nov. wieder zum Werk, und
nahm die neue *Lissam Resituendorum*
vor, um die Commissarios zu denen da-
rinnen benannten Sachen zu eligiren.
Es äußerte sich aber sogleich ein Anstand
bey der Quæstion *de Civitatibus Mixtis*,
ob nemlich den Catholischen in solchen
Städten vergönnet sey, Ihre Sacra,
wann Sie wolten, an statt der Layen-
Priester, durch Ordens- Personen
verrichten zu lassen, ohne jedoch vor der-
gleichen Ordens- Personen ein eigenes
neues Closter oder Collegium aufzu-
bauen? Weil man sich nun, nach einem
langen Disputat, über eine durchgängige
Regul dießfalls nicht vergleichen konte,
so wurde das alte Remedium hervor-
geschickt, nemlich, diese Quæstion an sich
selbst ruhen zu lassen, hingegen in denen
Casibus propositis, weil die Partheyen
gegenwärtig wären, Handlung in Güte zu
pflegen und Vergleich zu stiften, ohne eine
General-Regul darüber abzufassen.

Differentien
der Stadt Lin-
dau mit der
Aebtissin all-
da, wegen Ad-
mission der
Ordens-Per-
sonen.

Deßgleichen entstand eine neue Con-
trovers zwischen der Stadt Lindau und
der darinnen geseßenen Fürstlich-
en Aebtissin, ob nemlich die Aebtissin befugt
sey, auswärtige Ordens-Leute, zu Pse-
gung ihrer Devotion, in die Stadt ein-
zuruffen, jedoch selbige länger nicht als nur
einen oder etliche Tage bey sich zu behalten,
welches die Stadt Lindau nicht zugeben
wollte, sondern durch ein an die Thore ge-
schlagenes Patent, dergleichen Ordens-
Leute nicht einzulassen, Verboth gethan

hatte. Zu gütlicher Beflegung solcher
Sache kam dieser Vorschlag zur Güte
ins Mittel, es möchte die Stadt Lindau
vergünstigen, daß die Aebtissin keine ande-
re, als nur alleine Capuciner-Ordens-
Leute, aus denen benachbarten Orten, wo
Anno 1624. Capuciner-Ordner gewe-
sen, auf ob angedeutete Weise, zu sich kom-
men lassen dürffte, hingegen, weil zu Bres-
genz in besagtem Jahr 1624. keine Ca-
puciner sich befunden, so sollte auch von
dort her die Aebtissin keine nach Lindau
kommen lassen: Welches Temperament
beyde Theile an ihre Principalschafften zu
berichten übernahmen. Es ist oben §.
XVIII. gemeldet worden, daß zwischen
den Kayserlichen und Franckbischen Ple-
nipotentiariis, wegen Auswechslung der
Ratificationen, und des Tituls: *Poten-
tissimus*, eine Differenz entstanden, und
der Kayserliche Gesandte *Cranius* die
Sache an Ihro Kayserliche Majestät zu
berichten übernommen. Es fiel aber die
Kayserliche Resolution darauf dahin aus,
Ihro Kayserliche Majestät ließen es aller-
dings bey der *Forma conventa* bewen-
den, und dieses um so viel mehr, weil an
Seiten Frankreichs Ihrer Kayserlichen
Majestät das *Prædicarum Potentissimi*
auch nicht gegeben werde; Sollten nun
die Exemplarien an der einen Seite ge-
ändert werden; so müste es an der andern
auch geschehen, derowegen viel besser sey,
man lasse es auf beyden Seiten vor dieß-
mahl bey dem verglichenen Modo bewen-
den; Ins künftige hätten Ihre Kayser-
liche

Von dem
Prædicat
Potentissi-
mus, des Kay-
sers in
Frankreich.